

FLEXIBEL IN DEN RUHESTAND

- > Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen bei der vorgezogenen Altersrente
- > Flexirente – wann ist die beste Zeit für den Ruhestand

NEUREGELUNGEN AB 1.1.2023

Sowohl bei der Inanspruchnahme von vorgezogenen Altersrenten (Rentenbezug vor der Regelaltersgrenze) wurden bislang Einkünfte über 6.300,00 EUR Jahresverdienst bei der Altersrente angerechnet. Aufgrund der Covid-19-Pandemie wurde die Hinzuverdienstgrenze auf das 14-fache der monatlichen Bezugsgröße (46.060,00 EUR) befristet bis zum 31.12.2022 angehoben.

Das Gesetzgebungsverfahren sieht nun vor, dass ab dem 1.1.2023 die Hinzuverdienstgrenzen für die vorgezogene Altersrenten gänzlich entfallen damit mehr Flexibilität für die Versicherten gegeben ist. Auch für die Unternehmen, die händeringend Arbeitskräfte suchen, können so auf die Besetzung vakanter Stellen hoffen. Für die Erwerbsminderungsrenten gelten weiterhin Hinzuverdienstgrenzen, die jedoch angehoben wurden. Der Gesetzgeber verfolgt das Ziel, Rentenempfängern besser als bisher einen Weg zur Rückkehr in das Erwerbsleben zu ermöglichen. Bessere Kombinationsmöglichkeiten von Rente wegen Erwerbsminderung und Beschäftigung können für diejenigen Personen eine Brücke bzw. einen Anreiz zur Wiedereingliederung ins Erwerbsleben darstellen, deren Gesundheitszustand eine Rückkehr in den Arbeitsmarkt zulässt. Für viele Menschen ist eine Erwerbstätigkeit eine Teilhabe an sozialen Netzwerken und dient dem Selbstwertgefühl.

FLEXIRENTE

Wann ist die beste Zeit für die Rente? In gewissem Rahmen können Sie das selbst bestimmen. Innerhalb der gesetzlichen Regelungen ist es Ihnen freigestellt, ab wann und in welcher Höhe Sie eine Altersrente beziehen wollen. Für viele ist eine Beschäftigung neben der Rente eine willkommene Abwechslung, für andere unter Umständen unverzichtbar. Dass man ab 2023 die Hinzuverdienstgrenzen für die Altersrente nicht mehr beachten muss, ist natürlich ein Vorteil. Diese Altersrenten gibt es unter jeweils anderen Voraussetzungen:

- Regelaltersrente
- Altersrente für besonders langjährig Versicherte
- Altersrente für langjährig Versicherte
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Je nachdem welche Versichertenzeiten jemand erfüllt hat, kann er mit oder ohne Abschläge die vorgezogenen Renten in Anspruch nehmen. Dabei lassen sich Rentenabschläge mit Sonderzahlung (ab dem 50. Lebensjahr) ganz oder teilweise ausgleichen. Die Sonderzahlungen sind in der Regel steuerabzugsfähig und erhöhen damit die Rendite der Rentenzahlungen. Die Höhe der erforderlichen Sonderzahlungen können durch den Rentenberater ermittelt werden. Wird eine bestimmte Sonderzahlung gewählt, kann die Erhöhung der Altersrente ermittelt werden. Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung stellt ein Rentenberater ebenfalls aus.

Eine noch eher unbekanntere Möglichkeit ist der Bezug einer Teilrente. Üben Sie neben der Teilrente eine Beschäftigung aus, dann sind Sie in dieser Tätigkeit weiterhin rentenversicherungspflichtig und erhöhen die spätere Altersrente. Eine Teilrente kann zwischen 10 und 99 Prozent der Rente gewählt werden. Eine persönliche Entscheidung über die richtige Höhe der Teilrente hängt sicherlich von verschiedenen Faktoren ab. Insbesondere bei der Besteuerung der Rente winken Vorteile. Es kommt auf den erstmaligen Bezug einer Rente an, sei es auch nur ein Teil der Rente von 10 Prozent. Der Besteuerungsanteil der Rente für die spätere Vollrente bezieht sich dann auf den Besteuerungsanteil des ersten Rentenbezugs.